Dienstag, 14. August 1945.

Türkisch-schweizerische Wirtschaftsverhandlungen.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. August 1945. Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"Am 28. Juni 1945 ermächtigten Sie uns, mit der Türkei Verhand lungen aufzunehmen, um anstelle des am 31. August 1945 ausser Kraft tretenden Handels- und Zahlungsabkommens vom 4. August 1943 neue Vereinbarungen zu treffen.

In den am 11. Juli aufgenommenen Verhandlungen war von allem Anfang an klar ersichtlich, dass auch die Türken vom gegenwärtigen komplizierten, und mit viel Nachteilen belasteten Privatkompensationssystem abzukommen wünschen und den Warenaustausch in Zukunft auf Clearingbasis abwickeln wollen. Die Türken erklärten sich auch bereit, für Warenexporte nach der Schweiz eine Devisenprämie von gegenwärtig 40% (zum offiziellen Kurs) zu gewähren und zum Ausgleich vom türkischen Importeur ein Aufgeld von 48% zu verlangen. Auf diese Weise könnte wenigstens ein wesentlicher Teil der stark überhöhten türkischen Preise soweit überbrückt werden, dass ein Export türkischer Produkte nach der Schweiz ermöglicht würde. Die türkische Delegation stellte in Aussicht, gewisse Waren wie Getreide, Oelkuchen, Haselnüsse, Rosinen u.a. in grossen Quantitäten zur Ausfuhr freizugeben, um das künftige Clearing zu alimentieren. Dagegen stellte sie die Forderung einer freien Devisenspitze von 20% auf allen Clearingeinzahlungen.

Besondere Erwähnung verdient das türkische Versprechen, die Lieferung von höchstens 25'000 Tonnen Kohle in monatlichen Mengen von höchstens 4'000 Tonnen zu ermöglichen, wobei allerdings die Bezahlung ausserhalb Clearing verlangt wird. Die nähere Abklärung des türkischen Angebots wird ergeben, ob eine Uebernahme dieser Kohlen aus preislichen und qualitativen Gründen überhaupt in Frage kommen kann.

Für die Befriedigung der schweizerischen Finanzgläubiger der sog. "Dette extérieure turque en Suisse", wovon rund Fr. 1,3 Mio. p.a. für Erträgnisse und vertragliche Amortisationen erforderlich wären - die Rückstände per 1. Juli 1945 machen weitere rund Fr. 1,8 Mio. aus - wollen die Türken nur Mohair Ziegenwolle zur Ausfuhr freigeben, wobei es aber Sache der Finanzgläubiger wäre, die für die Preisüberbrückung erforderlichen Mittel aufzubringen. Dies würde praktisch bedeuten, dass sie höchstens 50% ihrer ohnehin zum Teil sehr niedrigen Zinsen (2 1/4 + 2 1/2 %) erhalten könnten. Für den Transfer der übrigen Finanzforderungen, die sog. "Créances diverses", wovon schätzungsweise Fr. 500'000.- p.a. für den Transfer in Frage kommen, soll ein ähnliches, auf intern türkischen Vorschriften beruhendes Verfahren zur Anwendung gelangen, indem bestimmte Waren für die Befriedigung dieser Gläubiger zur Ausfuhr freigegeben würden. In beiden Fällen müsste dies eine



Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung zur Folge haben, was angesichts der türkischerseits verlangten Devisenspitze als unannehmbar bezeichnet werden muss.

Die schweizerische Delegation ist bemüht, für die Gewährung einer angemessenen Devisenspitze eine tragbare Lösung für die Finanzgläubiger einzuhandeln."

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

beschlossen

den vorstehenden Bericht als Verhandlungsinstruktionen zu genehmigen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Finanzkontrolle und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug, Der Protokollführer: